OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651112/3/WP

Datum:

Linz, 22. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Jänner 2018, GZ: 339624-2017, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 23. Mai 2006 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C und F bis zur amtsärztlichen Untersuchung entzogen (Formalentzug).

2. Am 15. September 2017 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse B. In der Folge unterzog sich der Bf am 24. Oktober 2017 einer amtsärztlichen Untersuchung und am 7. November 2017 einer verkehrspsychologischen Untersuchung.

3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 25. Jänner 2018 wurde der Antrag des Bf abgewiesen und begründend auf das negative (schlüssige) amtsärztliche Gutachten verwiesen.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf die Schlüssigkeit der Verkehrspsychologischen Stellungnahme (fehlende EDV Kenntnisse seien nicht berücksichtigt worden) behauptet und beantragt, ihm möge eine eingeschränkte Lenkberechtigung in eventu eine Lenkberechtigung für die Klasse A1 erteilt werden. Einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung stellt der Bf nicht.

5. Mit Schreiben vom 8. März 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. März 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt vor. Die belangte Behörde verzichtet auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung. Ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird nicht gestellt.

6. Mit Schreiben vom 19. März 2018 legte die belangte Behörde in Ergänzung des Verfahrensaktes ein Schreiben des Bf vom 14. März 2018 vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf verfügt über keine aufrechte österreichische Lenkberechtigung. Am 15. September 2017 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Klasse B.

1.2. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf ist in eignungsausschließendem Ausmaß eingeschränkt. Der Bf ist nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1 (Klasse B).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt zweifelsfrei. Die verkehrspsychologische Stellungnahme sowie das amtsärztliche Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. An diesem Ergebnis vermag auch der Einwand des Bf, seine fehlenden EDV-Kenntnisse seien nicht berücksichtigt worden, nichts zu ändern.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt. Der verfahrensrelevante Sachverhalt ergab sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den einliegenden – nachvollziehbaren und schlüssigen – Gutachten der Verkehrspsychologin sowie der Amtsärztin. Vor diesem Hintergrund hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung für nicht erforderlich iSd § 24 Abs 1 VwGVG.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (Z 3).

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Gemäß Abs 3 par cit hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“.

1.3. Gemäß § 3 Abs 1 Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt (Z 4).

2. Wie sich aus den zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt, ist Voraussetzung für die (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung (der Klasse B) die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als Teil der gesundheitlichen Eignung. Auf Grundlage der Verkehrspsychologischen Stellungnahme kam die Amtsärztin in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf nicht (in ausreichendem Maß) gegeben ist und der Bf daher nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B ist. Diesem Gutachten ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Aufgrund des Beweisergebnisses war seiner Beschwerde daher nicht stattzugeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid zu bestätigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Im Hinblick auf die Eventualanträge des Bf hinsichtlich der (Wieder-)Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung sowie auf (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse A1 wird die Beschwerde zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet (§ 6 AVG). Eine Entscheidung darüber entzieht sich der Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts im gegenständlichen Verfahren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Die einzig vom Bf aufgeworfene Frage (fehlende Berücksichtigung der EDV-Kenntnisse) betrifft eine Frage der Beweiswürdigung (Schlüssigkeit des Gutachtens), die grundsätzlich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil